

Gebührenordnung für die Verrechnungsstellen (GOV)

vom 8. Dezember 1988

(ABl. 1989, S. 13),

zuletzt geändert am 7. Dezember 2016 (ABl. 2016, S. 446)

Für die von den Verrechnungsstellen übernommenen Rechnungsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben gelten folgende Gebührensätze:

OZ. Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren	
100 Kirchengemeinderrechnung Rechnungsführung inklusive Aufstellung des Haushaltsplans	Schlüsselzuweisungen (SZW) – Jahresbetrag – (pro HHJ) inklusive SZW für den Schuldendienst, ohne SZW für Kindergärten	jährlich Prozentsatz/ Mindestbetrag	
	bis 25.000 EUR	6,0%	1.300 EUR
	bis 40.000 EUR	5,5%	1.500 EUR
	bis 50.000 EUR	5,0 %	2.200 EUR
	bis 75.000 EUR	4,5%	2.500 EUR
	bis 100.000 EUR	4,0%	3.400 EUR
	bis 125.000 EUR	3,5 %	4.000 EUR
	über 125.000 EUR	3,0 %	4.400 EUR
Bei Teilleistungen (nur Aufstellung des Haushaltsplans) kann eine einmalige ermäßigte Gebühr von 20 v. H. obiger Sätze erhoben werden.			
200 Kindergärten		Prozentsatz jährlich	
201 Führung der Kindergartenrechnung einschl. Personalbearbeitung, Aufstellung des Haushaltsplans und Komplettabrechnung mit den Kostenträgern (Gemeinde, Land usw.)	Bruttolohnsumme der Personalkosten im Sonderhaushalt (BLS) – jährlich –	2,5 %	bis 150.000 EUR
		2,0 %	BLS für die übersteigende BLS

OZ.	Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren
202	Übernahme der Kindergarten-geschäftsführung: Bei Übernahme der Kindergarten-geschäftsführung zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren Übernahme von Teil-Leistungen:		1,25 % der BLS 1,5 %
203	Personalbearbeitung und Abrechnung mit den Kostenträgern	wie oben	1,5 %
204	nur Aufstellung des Haushaltsplans einschl. Abrechnung mit der Gemeinde	wie oben	0,5 % der BLS
300	Bausonderrechnung Baufinanzierung und Rechnungsführung	Baukosten	Prozentsatz/Mindest-betrag
		bis 50.000 EUR	200 EUR
		bis 150.000 EUR	0,6 % 500 EUR
		bis 250.000 EUR	0,5 % 1.000 EUR
		bis 500.000 EUR	0,4 % 1.250 EUR
		über 500.000 EUR	0,3 % 2.000 EUR
400	Einzug von Mieten, Pachtzinsen und Erbbauzinsen – Waldabrechnungen –		Prozentsatz
401	Mieten Bewirtschaftungskosten in Anlehnung an § 26 der II. Berechnungs-Verordnung	pro Wohnungs- bzw. Mieteinheit: mit Abrechnung der Nebenkosten: (Heizkostenbeiträge usw.)	bis 130 EUR bis 200 EUR
402	Pachtzinsen	Jahresbetrag	bis 5,0 %
403	Erbbauzinsen	Jahresbetrag	bis 3,0 %

OZ.	Dienstleistungen	Bemessungsgrundlage	Gebühren
404	Waldabrechnungen	Roherlös	bis 3,0 %
600	Dekanatsrechnungen – Rechnungsführung/Haushaltsplan –	Bistumszuwendung	Prozentsatz Jährlich 2,5 %
610	Beratungsstellen für Ehe-, Familie- und Lebensfragen – Rechnungsführung/Haushaltsplan, einschl. aller Abrechnungen –	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	2,5 %
700	Altenheime – Kinderheime u. Ä.	Bruttolohnsumme (BLS) der Personalkosten	Prozentsatz
701	Rechnungsführung einschl. Personalarbeiten + Haushaltsplan + Jahresrechnung		2,0 bis 3,0 %
702	nur Personalbearbeitung		1,5 bis 2,0 %
703	nur Rechnungsführung		bis zu 1,5 %
704	nur Haushaltsplan		bis zu 0,30 %
800	Sonstige Sonderrechnungen	Haushaltsvolumen bzw. bei erheblichen Abweichungen das Rechnungsergebnis	Prozentsatz
801	Rechnungsführung für Gemeindehäuser o. Ä. – Wirtschaftsrechnung –		bis zu 1,5 %
900	Für Sonderleistungen kann nach Absprache mit der betroffenen Kirchengemeinde oder Einrichtung eine am Zeitaufwand orientierte Sondergebühr zuzüglich Aufwandsersatz für die Sachkosten erhoben werden. Das Gleiche gilt für Leistungen, welche in der obigen Tabelle nicht enthalten sind.		

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung zum 1. Januar 2011; OZ 202 tritt abweichend hiervon zum 1. September 2010 in Kraft.

